

Satzung der TAUNUS-MEUTE e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Taunus-Meute e.V.". Er wurde am 24.02.1968 gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reitsportes, insbesondere des Jagdreitens hinter der Meute, als auch die Heranziehung von jugendlichen Reitern zu den vom Verein betriebenen Reitsportarten.

Zu diesem Zweck hält der Verein eine Hunde-Meute.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Reitsportes auf breiter Basis, hierbei mit besonderer Verpflichtung zur Jugendarbeit, sowie durch die Bereitstellung von Einrichtungen und die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen, die den Mitgliedern, sowie interessierten Dritten die Teilnahme am Reit- und Geländereitsport ermöglichen, erfüllt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) fördernde (passive) Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche oder fördernde (passive) Mitglieder können alle persönlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Beitrages wirksam.

Nicht volljährige Personen müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod;
2. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Erklärung ist an die Geschäftsstelle, ersatzweise an den Präsidenten zu richten;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr nicht spätestens bis zum Ende des ersten Monats im folgenden Geschäftsjahr entrichtet hat. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet; sie muss den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. durch Ausschluß; Ausschlußgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung,
 - b) Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die geeignet sind, im besonderen Maß die Belange des Sports zu schädigen,
 - c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, nachdem das Mitglied schriftlich zur Beachtung durch den Vorstand ermahnt wurde,
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied kann unter Angabe von Gründen und Beweisen einen Ausschlußantrag stellen. Über den Antrag auf Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Erfolgt, trotz Aufforderung durch den Vorstand, keine Stellungnahme, kann über den Ausschluß ohne Anhörung entschieden werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist durch den gesamten Vorstand einstimmig zu beschließen.

Der Ausschluß wird mit der Zustellung des Beschlusses an das Mitglied wirksam. Die bis zum Ausschluß entstandene Beitragszahlungspflicht wird hiervon nicht berührt. Eine anteilige Rückzahlung bereits erbrachter Zahlungen erfolgt nicht.

Der Ausschluß muss den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren haben weder ein Stimmrecht, noch aktives Wahlrecht. Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
2. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern - ausgenommen die Ehrenmitglieder - Mitgliedsbeiträge, sowie für den Beitritt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fest mit der Wirkung, dass die Höhe der Aufnahmegebühr ab sofort gilt und die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem der Versammlung folgenden nächsten Geschäftsjahr. Soll eine Umlage erhoben werden, muss dies mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar dem

Präsidenten,
Master,
1. Vize-Master,
Schatzmeister,
Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit,
Sportwart,
Schriftführer,

2. Den Vorsitz führt der Präsident.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Master, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt seine Amtsgeschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, eine Neuwahl für den Zeitraum bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit statt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken zu erfolgen. Kredite über mehr als EUR 2.500 darf der Vorstand nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Sofern das Gesetz und diese Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Grundsätzlich sind die Beschlüsse in Sitzungen herbeizuführen.

Nur in Sonderfällen darf der Beschluß auch durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, wobei die genaue Angabe des Beschlußgegenstandes erforderlich ist.

Der Beschluß muß nachträglich protokolliert werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres.

Die Einberufung hat schriftlich per einfachen Brief oder Email mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes (allgemeiner Teil, schriftlicher Teil, finanztechnischer Teil),
- b) Bericht des Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Vorstandsneuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist,
- e) Wahl des Kassenprüfers,
- f) (falls erforderlich) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und/oder Umlage
- g) (falls erforderlich) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Vorlage eines schriftlich begründeten Antrages verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht zulässig. Beschränkungen des Stimmrechtes sind ausschließlich in § 7 dieser Satzung geregelt. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sachabstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Soweit zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Wahlen haben dann in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

4. Beschlüsse, mit denen Satzungsänderungen herbeigeführt werden sollen, bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

5. Bei allen Versammlungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist und auf entsprechendes Verlangen dem jeweiligen Mitglied zu übersenden ist.

§ 13

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihm obliegt die Überwachung der Rechnungs-

und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Auflösung werden hiervon nicht berührt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Landessportbund Hessen e.V. ist als gemeinnützige und steuerbegünstigte Organisation anerkannt.

§ 16 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wetzlar.

Stand: November 2024